

Bau und Umwelt
Wald und Naturgefahren
Kirchstrasse 2
8750 Glarus

Glarus, 13. August 2026

Aufhebung der Waldgrenze (Waldfeststellung vom 13. August 1999) im Rahmen der Gesamtrevision der Nutzungsplanung der Gemeinde Glarus Süd gemäss Artikel 13 Absatz 3 des Bundesgesetzes über den Wald und Artikel 9 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald

Die Abteilung Wald und Naturgefahren

zieht in Erwägung:

1. Sachverhalt

Gemäss Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG; SR 921.0) und Artikel 9 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald vom 7. Mai 1995 (EG WaG; GS IX E/1/1) ist bei der Revision von Nutzungsplänen gemäss kantonalem Raumentwicklungs- und Baugesetz vom 2. Mai 2010 (RBG; GS VII B/1/1) ein Waldfeststellungsverfahren durchzuführen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft daran grenzen sollen. Die festgestellten Waldgrenzen sind planerisch festzuhalten und zusammen mit dem Nutzungsplan in der Gemeinde während 30 Tagen öffentlich aufzulegen (Art. 9 Abs. 2 EG WaG).

Waldgrenzen, die gemäss Artikel 10 Absatz 2 WaG festgestellt worden sind, werden in den Nutzungsplänen eingetragen (Art. 13 Abs. 1 WaG). Sie können im Waldfeststellungsverfahren nach Artikel 10 WaG überprüft werden, wenn die Nutzungspläne revidiert werden und sich die tatsächlichen Verhältnisse wesentlich geändert haben (Art. 13 Abs. 3 WaG).

1. Erwägungen

Revisionen von Nutzungsplänen können dazu führen, dass festgelegte Waldgrenzen nicht mehr an eine Bauzone angrenzen beziehungsweise ihr Abstand zu einer Bauzone zu gross wird. Grenzen rechtskräftig festgelegte Waldgrenzen nicht mehr gemäss Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a WaG an Bauzonen, sind sie aufzuheben.

Aufgrund der Gesamtrevision der Nutzungsplanung der Gemeinde Glarus Süd grenzt die in der nachfolgend aufgeführten Waldfeststellung festgelegte Waldgrenze nicht mehr an eine Bauzone beziehungsweise ist ihr Abstand zu einer Bauzone zu gross geworden. Sie ist daher aufzuheben:

Gemeinde Glarus Süd
Ortschaft: Elm
Lokalname: Ämpächli
Datum Waldfeststellung: 13. August 1999

Die Überprüfung und Änderung festgestellter Waldgrenzen erfolgt gemäss Artikel 13 Absatz 3 WaG im Waldfeststellungsverfahren. Die aufzuhebenden Waldgrenzen sind daher gemäss Artikel 9 Absatz 2 EG WaG planerisch festzuhalten und während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

Die Unterlagen zur Aufhebung der obenstehenden Waldgrenze (Waldfeststellung vom 13. August 1999) werden öffentlich aufgelegt und können ab dem 20. August 2026 während 30 Tagen bei der Gemeindeverwaltung Glarus Süd, Dorfstrasse 101, 8773 Haslen, während den ordentlichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Die Unterlagen stehen zudem auf der Webseite der Gemeinde Glarus Süd elektronisch zur Verfügung. Die öffentliche Auflage wird im Amtsblatt vom 19. August 2026 angezeigt. Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann innerhalb der Auflagefrist beim Departement Bau und Umwelt, Abteilung Wald und Naturgefahren Einsprache gegen die Aufhebung der Waldgrenze erheben (Art. 9 Abs. 3 i. V. m. Art. 7 Abs. 4 EG WaG).

Nach Eintritt der Rechtskraft der vorliegenden Aufhebung ist die Waldgrenze aus der Nutzungsplanung der Gemeinde Glarus Süd zu entfernen (Art. 13 Abs. 1 WaG e contrario).

und verfügt sodann:

1. Die in der Waldfeststellung vom 13. August 1999 in Ämpächli, Elm in der Gemeinde Glarus Süd festgestellte Waldgrenze wird gemäss Plan 1:2000 vom 5. August 2026 aufgehoben.
2. Nach Eintritt der Rechtskraft der vorliegenden Verfügung ist die aufgehobene Waldgrenze aus der Nutzungsplanung der Gemeinde Glarus Süd zu entfernen.

Rechtsmittel

Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann innerhalb der Auflagefrist beim Departement Bau und Umwelt, Abteilung Wald und Naturgefahren, Kirchstrasse 2, 8750 Glarus, Einsprache gegen die Aufhebung der Waldgrenze erheben (Art. 9 Abs. 3 i. V. m. Art. 7 Abs. 4 EG WaG).

Wald und Naturgefahren



Maurus Frei
Kantonsoberröster

Beilage:

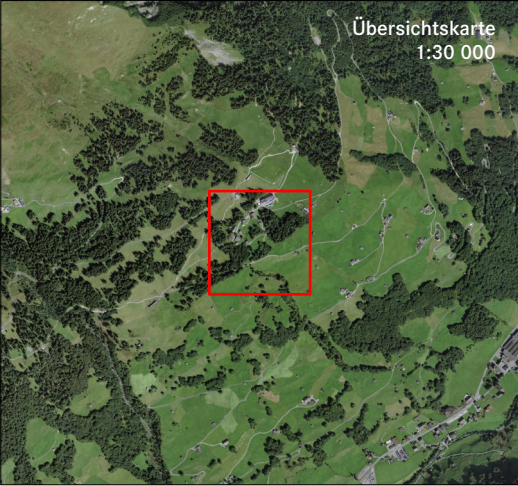
- Waldfeststellungsplan Aufhebung Waldgrenze 1:2000 vom 5. August 2026



Waldfeststellungsplan

Elm, Ämpächli

1:2 000



Festlegungsinhalt

✕✕✕ Waldfeststellung aufheben

Hinweise (Stand öffentliche Auflage nach Art. 25 RBG)

■ Bauzone ■ Wald ■ Gewässer

Koordinatenverzeichnis

Liniennummer	Punktnummer	X	Y
1	1	2 730 758.15	1 198 036.40
	2	2 730 770.80	1 198 050.15
	3	2 730 771.63	1 198 061.08
	4	2 730 767.45	1 198 071.81
	5	2 730 785.77	1 198 071.48
2	1	2 730 791.93	1 198 105.48
	2	2 730 780.18	1 198 107.36
	3	2 730 766.69	1 198 106.79
	4	2 730 751.53	1 198 100.86
	5	2 730 750.12	1 198 091.33

